

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda

- Feuerwehrsatzung -

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 562) in Verbindung mit den §§ 7 und 11 des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz) – HBKG – vom 17.12.1998 (GVBl. I. S. 530) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 14.12.2007 folgende Feuerwehrsatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Feuerwehr Fulda.

§ 2

Rechtsform und Bezeichnung

1. Die Feuerwehr der Stadt Fulda, in dieser Satzung „Feuerwehr Fulda“ genannt, ist als öffentliche Feuerwehr (§ 7 Abs. 1 HBKG) eine städtische Einrichtung, die im Sinne des § 7 Abs. 4 und Abs. 5 HBKG als Freiwillige Feuerwehr mit hauptamtlichen Kräften aufgestellt ist.
2. Sie führt die Bezeichnung „**Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda**“ und die ehrenamtlichen Abteilungen daneben den Namen des Stadtteiles.

§ 3

Aufgaben

Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die Brandschutzerziehung, die Allgemeine Hilfe, den Katastrophenschutz sowie die Leistungen bei anderen Vorkommnissen im Sinne des § 6 Abs. 1 – 3 HBKG sowie rettungsdienstliche Leistungserbringung im Sinne des § 4 Abs. 2 HRDG.

§ 4

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- A. Einsatzabteilung
- B. Jugendabteilung
- C. Musikabteilung
- D. Alters- und Ehrenabteilungen der einzelnen Stadtteilfeuerwehren

A. Einsatzabteilung

§ 5

Einsatzabteilung

1. Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 9 HBKG) und den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (§ 10 HBKG).
2. Die hauptamtlichen Kräfte der Feuerwehr stehen in einem Dienstverhältnis mit der Stadt Fulda und sind dem Leiter der Feuerwehr direkt unterstellt. Für sie gelten die Vorschriften des Dienst-, Personal- und Beamtenrechts.
3. Für die Wahrnehmung von Sonderaufgaben werden bei der Feuerwehr Fulda Schnelleinsatzgruppen (SEG) eingerichtet.
Da es sich in der Regel auch um Aufgaben der überörtlichen Hilfe handelt, ist eine Zugehörigkeit in einer Stadtteilfeuerwehr der Feuerwehr Fulda nicht zwingend erforderlich, sofern die feuerwehrtechnischen Ausbildungs- und Qualifikationsanforderungen gegeben sind. Die Anzahl der SEG'en, die Festlegung der Qualitätsanforderungen sowie anderer Rahmenbedingungen obliegt dem Leiter der Feuerwehr in Abstimmung mit dem Feuerwehrausschuss.
Über die Aufnahme bzw. Beendigung der Tätigkeit in einer SEG entscheidet der Leiter einer SEG in Abstimmung mit dem Leiter der Feuerwehr. Die Ernennung der Leiter einer SEG sowie deren Verabschiedung erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss ist hierüber zu informieren. § 11 Abs. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist anzuwenden.
4. Für die Beratung der Feuerwehrleitung im Rahmen der Einsatzvorbereitung und insbesondere bei der Einsatzdurchführung sollen als Mitglieder der Technischen Einsatzleitung fachlich besonders qualifizierte Personen als Fachberater mitwirken können. Die Fachberater werden je nach Erfordernis durch den Leiter der Feuerwehr beauftragt.
Die Fachberater sollten Mitglied der Einsatzabteilung sein, bzw. über feuerwehrtechnische Grundkenntnisse verfügen.

§ 6

Aufnahme in die ehrenamtliche Einsatzabteilung

1. Feuerwehrangehörige müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 62. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG). Sie müssen im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sein.
2. Als aktive Feuerwehrangehörige können nur Personen aufgenommen werden, die
 - a) ihren Wohnsitz im Stadtgebiet oder
 - b) ihren ständigen Arbeitsplatz in Fulda oder
 - c) ihren Wohnsitz innerhalb eines 10 km-Radius

um das jeweilige Feuerwehrhaus (Feuerwache) haben. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss.

3. Die Aufnahme eines Feuerwehrangehörigen in eine Einsatzabteilung nach § 10 HBKG ist schriftlich zu beantragen. Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorlegen. Der zuständige Wehrführer schlägt die Aufnahme in die Einsatzabteilung dem Leiter der Feuerwehr vor.
4. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet im Auftrag des Magistrats der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss. Der Bewerber kann erforderlichenfalls zur Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie einer ärztlichen Bescheinigung über seine gesundheitliche Eignung, ausgestellt von einem anerkannten Arbeitsmediziner, aufgefordert werden.

Die Ablehnung der Aufnahme eines Bewerbers ist durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid vorzunehmen.

5. Die Aufnahme in die Feuerwehr erfolgt durch den zuständigen Wehrführer unter Überreichung des Dienstausweises und der Feuerwehrsatzung.
6. Die Stadt Fulda hat das Recht und die Pflicht, ohne Rücksicht auf das Vorschlagsrecht Feuerwehrangehörige zu berufen, wenn es die Erfüllung der Aufgaben nach §§ 7 Abs. 5 und 10 Abs. 3 HBKG erfordert.

§ 7

Beendigung der ehrenamtlichen Zugehörigkeit

1. Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres oder auf Antrag im Sinne von § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres.
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - d) dem Ausschluss.
2. Der Austritt bedarf der Schriftform und ist über den zuständigen Wehrführer dem Leiter der Feuerwehr zuzuleiten.
3. Feuerwehrangehörige können aus wichtigem Grund durch den Magistrat auf Antrag des Leiters der Feuerwehr und im Benehmen mit der Wehrführung der betreffenden Einsatzabteilung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.

§ 8

Rechte und Pflichten der Angehörigen der ehrenamtlichen Einsatzabteilung

1. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die aus den Bestimmungen des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung abzuleitenden Rechte und Pflichten.
2. Die Wahrnehmung der Rechte umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 - aktives und passives Wahlrecht für alle nach dieser Satzung zu besetzenden Wahl-
funktionen,
 - Erstattung von Verdienstausfall,
 - ausreichender Versicherungsschutz bei Dienstunfällen,
 - Schadenersatz bei Verlust oder Beschädigung von privaten Gegenständen in Ausübung
des Dienstes (Ausnahme grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz),
 - unentgeltliche Bereitstellung von Dienst- und Schutzkleidung,
 - Anhörung vor dem Feuerwehrausschuss vor Festsetzung einer Ordnungsmaßnahme.
3. Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 3 dieser Satzung bezeichneten Auf-
gaben nach Weisung des Leiters der Feuerwehr oder des/der von Fall zu Fall zuständigen
Vorgesetzten gewissenhaft zu erfüllen.

Daraus ergeben sich im wesentlichen folgende Pflichten:

- Teilnahme an Einsätzen, Ausbildungs- und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen,
 - Übernahme von Brandsicherheitsdiensten,
 - Bereitschaft zur Aus- und Fortbildung,
 - Beachtung der Feuerwehrdienst- und der Unfallverhütungsvorschriften,
 - Tragen von Dienst- und Schutzkleidung,
 - schonende Behandlung der persönlichen Ausrüstung, der Fahrzeuge und Geräte
sowie der Einrichtung des Feuerwehrhauses und der Feuerwache,
 - kameradschaftliches Verhalten gegenüber allen Feuerwehrangehörigen,
 - Alkohol- und Rauchverbot während der Ausbildung, des Einsatzes und des
Brandsicherheitsdienstes.
4. Feuerwehrangehörige können auf Antrag in begründeten Fällen durch den Leiter der Feu-
erwehr bis zu einem Jahr vom aktiven Dienst beurlaubt werden.

§ 9

Ordnungsmaßnahmen

1. Verletzt ein Angehöriger der ehrenamtlichen Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann
der Leiter der Feuerwehr bzw. der Wehrführer eine Ermahnung aussprechen.
2. Die Ermahnung wird in einer persönlichen Unterredung zwischen dem Leiter der Feuer-
wehr bzw. dem Wehrführer und dem betroffenen Mitglied der Einsatzabteilung ausge-
sprochen.

3. Bei schwerwiegenden Verletzungen der Dienstpflichten kann der Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss einen schriftlichen Verweis erteilen.
4. Vor der Erteilung des Verweises ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

B. Jugendabteilung

§ 10 Jugendabteilung

1. Die Jugendabteilung der Feuerwehr führt den Namen „**Jugendfeuerwehr Fulda**“.
2. Die Jugendabteilungen in den Stadtteilen führen neben dem Namen „Jugendfeuerwehr Fulda“ den Namen des Stadtteiles.
3. Die Jugendfeuerwehr Fulda ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
4. Als Bestandteil der Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des Stadtjugendfeuerwehrwartes bedient.

C. Musikabteilung

§ 11 Musikabteilung

1. Die Musikabteilung der Feuerwehr Fulda gliedert sich in folgende Unterabteilungen:
 - Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Fulda-Mitte,
 - Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Fulda-Dietershan.

Sie führen in ihrer Gesamtheit den Namen „**Musikabteilung der Feuerwehr Fulda**“ oder einzeln den Namen „Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Fulda-Mitte“ bzw. „Feuerwehrkapelle der Freiwilligen Feuerwehr Fulda-Dietershan“.

2. Die Musikabteilung repräsentiert die Feuerwehr Fulda nach Innen und Außen als musikalischer Botschafter der Feuerwehr.
3. Die Musikabteilung besteht in der Regel aus Angehörigen der Einsatzabteilung oder der Jugendabteilung, die sich zum gemeinsamen Musizieren freiwillig zusammenschließen. Der Spielmannszug sowie die Feuerwehrkapelle gestalten ihr Leben als weitgehend selbständige Einheiten der Feuerwehr. Über die Mitgliedschaft derer, die nicht der Einsatzabteilung oder der Jugendabteilung angehören, wird im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss entschieden. Mit der Aufnahmebestätigung werden diese Mitglieder versiche-

rungsrechtlich einem aktiven Mitglied der Einsatzabteilung oder der Jugendabteilung gleichgestellt.

4. In die Musikabteilung können auch Mitglieder aufgenommen werden, die außerhalb der Stadt Fulda ihren Wohnsitz haben und/oder bereits Angehörige einer anderen Freiwilligen Feuerwehr sind. Für die Aufnahme in die Musikabteilung gilt das Mindestalter der Jugendfeuerwehr.
5. Als Bestandteil der Feuerwehr untersteht die Musikabteilung der Aufsicht durch den Leiter der Feuerwehr, der sich dazu des jeweiligen Abteilungsleiters bedient. Die Terminplanung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter der Musikabteilung.
6. Die Wahl des Leiters des Spielmannszuges sowie des Leiters der Feuerwehrkapelle erfolgt in der Jahreshauptversammlung (§ 21 der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Fulda) auf die Dauer von 4 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der jeweiligen Unterabteilung.
7. Die gewählten Leiter gehören dem Feuerwehrausschuss der Feuerwehr an.
8. Sofern Mitglieder zwischen dem 10. und 17. Lebensjahr in die Musikabteilung aufgenommen werden sollen, ist jeweils ein Jugendwart entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 1 HBKG zu benennen. Der Jugendwart soll im Jugendausschuss der Stadtjugendfeuerwehr mitarbeiten.
9. Die Mitglieder der Musikabteilung erhalten für ihre Auftritte eine Feuerwehr Dienstbekleidung nach den jeweils geltenden Bekleidungsvorschriften.
10. Für verlorengegangene Kleidungsstücke haftet der Träger entsprechend den Bestimmungen für die Mitglieder der Einsatzabteilung.

D. Alters- und Ehrenabteilung

§ 12 Alters- und Ehrenabteilung der Stadtteilfeuerwehren

1. In die Alters- und Ehrenabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr wird unter Überlassung der Dienstbekleidung auf Antrag übernommen, wer wegen Vollendung des 60. bzw. bei verlängerter Zugehörigkeit nach § 10 Abs. 2 HBKG mit Vollendung des 62. Lebensjahres, aus dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
2. Die Übernahme eines Feuerwehrangehörigen in eine Alters- und Ehrenabteilung einer Stadtteilfeuerwehr ist schriftlich zu beantragen. Der zuständige Wehrführer schlägt die Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung dem Leiter der Feuerwehr vor. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Leiter der Feuerwehr im Benehmen mit dem Feuerwehrausschuss.
3. Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss oder durch Ausschluss (§ 7 Abs. 3 gilt entsprechend).

4. Für die Ausbildung, die Gerätewartung und die Brandschutzerziehung können die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf eigenen Antrag freiwillig und ehrenamtlich Aufgaben übernehmen, soweit sie hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich geeignet sind. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt gemäß der Bewilligung des Leiters der Feuerwehr längstens bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres. Aus wichtigem Grund kann entsprechend § 7 Abs. 3 die besondere Tätigkeit beendet werden. Im Rahmen dieser Tätigkeit unterliegen die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht durch die Leitung der Feuerwehr. § 8 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Leiter der Feuerwehr stellv. Leiter der Feuerwehr

1. Die Gesamtleitung der Feuerwehr Fulda hat der Leiter der „hauptamtlichen Kräfte“ (§ 12 HBKG), in dieser Satzung „Leiter der Feuerwehr“ genannt.
2. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft, Ausbildung und die ordnungsgemäße Ausrüstung der Wehren und hat den Magistrat in Fragen des Brandschutzes zu beraten.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sollen ihn der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss unterstützen.

3. Stellv. Leiter der Feuerwehr ist der stellv. Leiter der „hauptberuflichen Kräfte“. Er hat den Leiter zu vertreten. Für ihn gelten die Bestimmungen der Ziffer 2. sinngemäß.

§ 14

Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen stellv. Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

1. Der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nimmt die Belange dieser Mitglieder gegenüber der Stadt und dem Leiter der Feuerwehr wahr.
2. Die Aufgaben werden im Einzelnen durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.
3. Der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen wird für die Dauer von 4 Jahren von den ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilungen gewählt (§ 12 Abs. 9 und 10 HBKG). Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 22) der Feuerwehr Fulda statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist und die erforderlichen Beförderungsvoraussetzungen mindestens zum Brandmeister erfüllt sowie der Einsatzabteilung der Feuerwehr Fulda angehört.
5. Eine vorzeitige Beendigung dieser Tätigkeit kann erfolgen durch:
 - a) Niederlegung des Amtes
 - b) Abwahl

Zur Abwahl des Sprechers bedarf es der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder aller Einsatzabteilungen.

6. Der stellv. Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen hat den Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu vertreten. Für ihn gelten die Bestimmungen der Absätze 1 – 5 entsprechend.

§ 15

Wehr- bzw. Zugführer und deren Stellvertreter

1. Die Wehrführer führen die Einsatzabteilungen in den Stadtteilen nach Weisung des Leiters der Feuerwehr.

Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört und die gesetzlich vorgegebenen Lehrgänge besucht hat.

Die Wahl des Wehrführers erfolgt in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr (§ 21).

2. Der Wehrführer wird zum Ehrenbeamten auf Zeit ernannt.
3. Bei Stadtteilfeuerwehren mit mehreren Löschzügen führt der Zugführer den jeweiligen Zug nach Weisung des Wehrführers.
Die Zugführer werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung des jeweiligen Löschzuges auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung angehört und die vom Feuerwehrausschuss vorgegebenen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl der Zugführer erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr (§ 21).
4. Die Ernennung der Zugführer erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr auf die Dauer der Wahlzeit.
5. Der stellv. Wehrführer und der stellv. Zugführer hat den Wehrführer bzw. den Zugführer zu vertreten. Für sie gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 16

Stadtjugendfeuerwehrwart und stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart

1. Der Stadtjugendfeuerwehrwart führt die Jugendfeuerwehr Fulda nach Weisung des Leiters der Feuerwehr und der Jugendordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2. Der Stadtjugendfeuerwehrwart wird von den Mitgliedern der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr gewählt. Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
3. Die Wahl findet anlässlich der gemeinsamen Hauptversammlung (§ 22) statt.
4. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Feuerwehr Fulda angehört und mindestens 18 Jahre alt ist. Er muss an einem Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg teilgenommen haben sowie alle Lehrgänge besucht haben, die ihn befähigen, die Jugendleitercard zu erhalten.
5. Der stellvertretende Stadtjugendfeuerwehrwart hat den Stadtjugendfeuerwehrwart zu vertreten. Für ihn gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

§ 17

Fachgebietsleiter

1. Für spezielle Ausbildungsbereiche der Freiwilligen Feuerwehr werden Fachgebiete gebildet, die von Fachgebietsleitern geleitet werden. Art, Ausbildungsvoraussetzungen und Umfang der Fachgebiete werden vom Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss festgelegt.
2. Die Fachgebietsleiter werden durch den Leiter der Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt.
3. § 11 Abs. 4 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist auf die Fachgebietsleiter anzuwenden.
4. Die Beauftragung zum Fachgebietsleiter hat keine Auswirkungen auf die Dienststellung der Gewählten innerhalb ihrer Stadtteilfeuerwehr.

§ 18

Bereichsführer

1. Entsprechend der Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Feuerwehr Fulda arbeiten die Stadtteilfeuerwehren in Bereichen strategisch/taktisch zusammen. Für die bereichsinterne Koordination soll jeweils ein Bereichsführer aus dem Kreis der Wehrführungen eines Bereiches benannt werden.
2. Die von den Bereichen vorgeschlagenen Bereichsführer sollen die Belange der Bereiche gegenüber der Feuerwehrleitung unter Einbindung des Sprechers der ehrenamtlichen Kräfte in kooperativer Zusammenarbeit vertreten. Die Aufgaben werden im Einzelnen durch den Feuerwehrausschuss festgelegt.

§ 19

Feuerwehrausschuss

1. Der Feuerwehrausschuss unterstützt und berät den Leiter der Feuerwehr.
2. Der Feuerwehrausschuss hat ein Informationsrecht über alle dienstlichen Angelegenheiten der ehrenamtlichen Abteilungen.
3. Dem Feuerwehrausschuss gehören an:
 - a) stimmberechtigte Mitglieder
 - der Leiter der Feuerwehr als Vorsitzender
 - der stellvertretende Leiter der Feuerwehr als stellvertretender Vorsitzender
 - der Sprecher der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen
 - die Wehrführer der Stadtteilfeuerwehren
 - der Stadtjugendfeuerwehrwart
 - b) mit beratender Stimme
 - die Frauensprecherin
 - die Abteilungsleiter der Musikabteilung
 - die Fachgebietsleiter
4. Die Wehrführer, der Stadtjugendfeuerwehrwart werden im Verhinderungsfall durch ihre gewählten Stellvertreter vertreten.
5. Der Leiter der Feuerwehr beruft den Feuerwehrausschuss zu jährlich mindestens 4 Sitzungen unter Angabe der Beratungspunkte ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für die Erörterung von besonderen fachlichen Themen kann der Vorsitzende fremde Personen zulassen.
6. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
7. Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses wählen aus ihren Reihen einen Schriftführer und einen stellv. Schriftführer.
8. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Gremiumsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen zuzuleiten.

§ 20 Brandschutzkommission

1. Der Magistrat bildet zur Überwachung der der Stadt Fulda nach den Bestimmungen des HBKG obliegenden Aufgaben eine Kommission (§ 72 HGO).
2. Vorsitzender der Kommission ist der Oberbürgermeister.
3. Als Mitglieder gehören der Kommission an:
 - a) ein vom Magistrat gewählter Stadtrat,
 - b) zwei von der Stadtverordnetenversammlung gewählte Stadtverordnete,
 - c) der Leiter der Feuerwehr und dessen Stellvertreter,
 - d) der Sprecher der ehrenamtlichen Kräfte und
 - e) zwei von der Hauptversammlung (§ 22) vorzuschlagende Vertreter der Einsatzabteilung, die von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.
4. Die Kommission hat sich mit allen in Satz 1 angeführten Angelegenheiten zu befassen und dem Magistrat Vorschläge zur Erfüllung dieser Aufgaben zu unterbreiten. Sie hat insbesondere darauf hinzuwirken, dass im Haushaltsplan ausreichende Mittel für den Brandschutz bereitgestellt werden.
5. Die Kommission soll jährlich zu wenigstens zwei Sitzungen unter Angabe der Beratungspunkte schriftlich eingeladen werden.

§ 21 Jahreshauptversammlungen der Stadtteilfeuerwehren

1. Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr statt.

Die Jahreshauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen.

Bei dieser Jahreshauptversammlung hat der Wehrführer einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
2. Der Leiter der Feuerwehr, der Sprecher der ehrenamtlichen Kräfte, der Dezernent sowie die Mitglieder der jeweiligen Stadtteilfeuerwehr incl. Alters- und Ehrenabteilung, der Jugendabteilung und der Musikabteilung sind zu dieser Jahreshauptversammlung schriftlich einzuladen, sofern keine eigenständigen Mitgliederversammlungen durchgeführt werden.
3. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Versammlungsteilnehmern mindestens 10 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bekanntzugeben.
4. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

In diesem Fall ist die außerordentliche Jahreshauptversammlung innerhalb von 4 Wochen

durchzuführen.

5. Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung sowie die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung.
Bei der Wahl des Jugendfeuerwehrwartes sind auch die Angehörigen der Jugendabteilung stimmberechtigt.
Bei der Wahl des Leiters der Musikabteilung sind nur die Mitglieder der jeweiligen Musikabteilung stimmberechtigt.
Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit der Jugend- und Musikabteilung regelt die jeweilige Ordnung.
Bei Beschlussunfähigkeit der Jahreshauptversammlung ist eine zweite Jahreshauptversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 53 (2) – HGO – einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 22

Gemeinsame Hauptversammlung

1. Unter Vorsitz des Leiters der Feuerwehr findet alle 2 Jahre eine gemeinsame Hauptversammlung der Feuerwehr der Stadt Fulda statt. Bei dieser Hauptversammlung hat der Leiter der Feuerwehr sowie der Sprecher der ehrenamtlichen Kräfte einen Tätigkeitsbericht über den abgelaufenen Zeitraum zu erstatten.
2. Die gemeinsame Hauptversammlung wird von dem Leiter der Feuerwehr einberufen.

Eine außerordentliche gemeinsame Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist die außerordentliche Hauptversammlung innerhalb von 4 Wochen durchzuführen.
3. Die Mitglieder des Magistrats und der Brandschutzkommission sowie die Mitglieder der Einsatz-, Alters-, und Ehrenabteilung und der Musikabteilung sind zur Hauptversammlung schriftlich einzuladen.
4. Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Versammlungsteilnehmern mindestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich bekanntzugeben.
5. Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind die Mitglieder der Einsatz-, Alters- und Ehrenabteilung und Musikabteilung entsprechend den Regelungen dieser Satzung bzw. der jeweiligen Ordnung.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit der Hauptversammlung ist eine zweite Hauptversammlung in sinngemäßer Anwendung des § 53 (2) – HGO – einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die

Zahl der anwesenden Mitglieder der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 23 Wahlen

1. Die Wahlen nach § 21 dieser Satzung werden von dem Wehrführer geleitet. Die Wahlen nach § 22 leitet der Leiter der Feuerwehr.
Steht der Wehrführer selbst zur Wahl, so leitet diese Wahlhandlung dessen Stellvertreter. Werden beide in der gleichen Jahreshauptversammlung gewählt, wird die Wahlhandlung von dem hierzu durch die Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählten Wahlleiter geleitet.
2. Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen erfolgen einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit. § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
3. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen. Die Hauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
4. Scheidet ein gewähltes Mitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl durchzuführen, sofern das Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetz keine andere Regelung vorsieht. Die Wahl erfolgt für den Rest der Wahlzeit.

Über sämtliche Wahlen sind Niederschriften anzufertigen, die innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage der gemeinsamen Hauptversammlung dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Magistrat zu übergeben sind.

§ 24 Feuerwehrvereine und –verbände

1. Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen und Feuerwehrverbänden zusammenschließen.
2. Die Stadt Fulda wird Feuerwehrvereine fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.
3. Die satzungsmäßige Regelung des Vereinslebens der Feuerwehrvereine wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 25
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Fulda vom 05.10.2000 außer Kraft.

Fulda, 18.12.2007

Der Magistrat der Stadt Fulda

Oberbürgermeister
